

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

28.06.2012

Bearbeitet von
Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Ralph Sonnenschein (DStGB)
Peter te Reh (DST)

Telefon: 0 30 / 7 73 07 - 204
Telefax: 0 30 / 7 73 07 - 255

E-Mail:
klaus.ritgen@landkreistag.de
ralph.sonnenschein@dstgb.de
peter.tereh@staedtetag.de

Aktenzeichen
410-11

Informationen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum konsensualen Abbau öffentlicher Münz- und Kartentelefone (im Folgenden: „öffentliche Fernsprecher“) durch die Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG ist zur Grundversorgung mit öffentlichen Münz- und Kartentelefonen verpflichtet. Geänderte Kommunikationsgewohnheiten führen allerdings schon seit längerem dazu, dass an manchen Standorten öffentliche Fernsprecher nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Angesichts der Entwicklung des Kommunikationsmarktes, insbesondere im Bereich des Mobilfunks, ist mit einer Fortsetzung dieses Trends zu rechnen. Gemäß einer Übereinkunft mit der Bundesnetzagentur und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist es der Deutschen Telekom AG deshalb gestattet, Städte und Gemeinden auf deren Gebiet extrem unwirtschaftliche öffentliche Fernsprecher mit einem Umsatzsatz von weniger als 50 € gelegen sind, um ihre Zustimmung zum Abbau derselben zu bitten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände empfiehlt den Städten und Gemeinden, die von der Deutsche Telekom AG um ihre Zustimmung zum Abbau unwirtschaftlicher öffentlicher Fernsprecherstandorte gebeten werden, die Notwendigkeit des Verbleibs dieser öffentlichen Fernsprechanlagen zu prüfen. Anhand welcher Kriterien diese Prüfung erfolgt, liegt im ausschließlichen Ermessen der kommunalen Verantwortungsträger. Trotz mangelnder Wirtschaftlichkeit kann ein öffentlicher Fernsprecher zur notwendigen Grundversorgung gehören. Sofern die Prüfung die Entbehrlichkeit des öffentlichen Fernsprecherstandorts ergibt, wird empfohlen die Zustimmung zu erteilen. Soll der Standorte erhalten bleiben, wird empfohlen, die Zustimmung zu verweigern. Die Städte und Gemeinden sind nicht verpflichtet, diese Entscheidungen gegenüber der Deutsche Telekom AG zu begründen.

Die Abwägung sollte sorgfältig getroffen werden, da die Deutsche Telekom AG im Falle eines Irrtums über die Entbehrlichkeit des Standortes grundsätzlich nicht zum Wiederaufbau verpflichtet ist. Ein erneuter Aufbau eines öffentlichen Fernsprechers muss nur im Falle einer geänderten Sachlage, also der Bedarfssituation vor Ort, erfolgen.

Bestehen noch Zweifel, ob der in Frage stehende Standort noch von der Bevölkerung benötigt wird, sollte einem Abbau nicht zugestimmt werden.

Sofern die Zustimmung zum Abbau eines unwirtschaftlichen öffentlichen Fernsprecherstandorts verweigert wird, ist die Deutsche Telekom AG berechtigt, den vorhandenen Fernsprecher durch ein kostengünstiger zu unterhaltendes Basistelefon zu ersetzen. Obwohl diese Fernsprechervariante weniger Nutzungskomfort aufweist, als reguläre Geräte, genügt sie den Anforderungen des Telekommunikations- Universaldienstes an öffentliche Telefonie. Auch im Falle des Widerrufs der Zustimmung nach geänderter Sachlage ist die Deutsche Telekom AG berechtigt, ihrer Wiederaufbauverpflichtung durch Aufbau eines Basistelefons nachzukommen.

Anfragen von Städten und Gemeinden zur Umsetzung des konsensualen Abbaus von Münz- und Kartentelefonen können gerichtet werden an:

Ralph Sonnenschein
Leiter Referat I/4
Post und Telekommunikation
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6, 12207 Berlin
Tel: 030/77307-204; Fax: 030/77307-255
ralph.sonnenschein@dstgb.de

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund